



Satzungsänderung Tierschutzverein Kaufbeuren und Umgebung e.V.
Geplant für die ordentliche Mitgliederversammlung am 22.2.2019
In Weicht im Gasthaus zur Krone ab 19 Uhr.

5 Satzungsänderungen und 3 Seiten umfasst dieses Dokument

1. § 3 Absatz 6 alt:

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des BGB-Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes muss innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Eine Entscheidung hierüber wird binnen vier Wochen vom **Gesamtvorstand** getroffen und dem Mitglied mitgeteilt.

§ 3 Absatz 6 neu:

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des BGB-Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes muss innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Eine Entscheidung hierüber wird binnen vier Wochen vom **erweiterten Vorstand** getroffen und dem Mitglied mitgeteilt.

2. **§5 Absatz 1 alt:**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 5.000 € die Zustimmung des Vorstandes (§ 5.1 der Satzung) erforderlich ist.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl und während der Amtszeit müssen Vorstandsmitglieder auch Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§5 Absatz 1 Neu:

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 5.000 € **im Einzelfall, oder durch wiederholte Aufwendungen derselben Art, die** Zustimmung des Vorstandes (§ 5.1 der Satzung) erforderlich ist. **Ausgenommen von dieser Beschränkung sind unaufschiebbare Notausgaben.**

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl und während der Amtszeit müssen Vorstandsmitglieder auch Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. **Erst danach können sie auch als Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden.**

3. **§5 Absatz 3 alt:**

Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens **fünf** von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Beiräte haben beratende Funktion und in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§5 Absatz 3 Neu:

Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens **sechs** von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Beiräte haben beratende Funktion und in Vorstandssitzungen nur ein Stimmrecht bei:

- a. **Ausschluss und Ehrungen von Mitgliedern.**
- b. **Vorschlag für den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mindestjahresbeitrag**
- c. **Vorschlag für die Gewährung und Höhe von Aufwandsentschädigungen (z.B. Ehrenamtszuschale)**

4. **§5 Absatz 4 alt:**

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein **Vorstandsmitglied** kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** stimmberechtigte Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Über Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus dem die Anwesenheit, der Zeitpunkt sowie die behandelten Themen ersichtlich sind. Die Protokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.

§5 Absatz 4 Neu:

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein **Vereinsmitglied** kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier** stimmberechtigte Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Über Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus dem die Anwesenheit, der Zeitpunkt sowie die behandelten Themen ersichtlich sind. Die Protokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.

5. **§ 7 Absatz 1 wird erweitert. (nach öffentlich)**

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. **Mitgliederversammlungen müssen in einer der Gemeinden durchgeführt werden, für die der Tierschutzverein zuständig ist.**

Stand 19.12.2018